



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und
Druck Stadt
Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 23

Memmingen, 23. November 2018

60. Jahrgang

Datum

Inhalt

Seite

21.11.2018

Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Seniorenbeirats-
satzung

Seite 162

Der Stadtrat hat am 12. November 2018 die nachfolgende Änderung der Seniorenbeiratssatzung beschlossen, die nach Ausfertigung bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Seniorenbeiratssatzung

Vom 21. November 2018

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 260), erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung – SBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2009 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 95) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Entwicklung“ durch die Worte „Weiterentwicklung und Umsetzung“ ersetzt.

2. § 1 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„¹Die Verwaltung zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel erfolgt durch die Seniorenfachstelle.
²Darüber hinausgehende projektbezogene Mittel sind unter Angabe des Verwendungszwecks im Vorhinein zu beantragen.“

3. § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„¹Der Seniorenbeirat ist überparteilich und nicht konfessionsgebunden. ²Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung.“

4. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch die Worte „bis zu zwölf“ ersetzt.

5. § 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„¹Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht aus allgemeinen oder datenschutzrelevanten Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muss. ²Über den Ausschluss wird nichtöffentlich beraten und entschieden.“

6. In § 3 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Doktorgrad“ durch die Worte „akademische Grade“ ersetzt.

7. Der bisherige § 4 wird durch folgenden neuen § 4 ersetzt:

„Wahl der Mitglieder

- (1) ¹Der neu gewählte Stadtrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Vorschlagsliste nach § 3 Absatz 5 zwölf weitere Mitglieder des Seniorenbeirats ohne Aussprache in geheimer Wahl. ²Jedes Mitglied des Stadtrats hat dabei zwölf Stimmen, hiervon kann einer vorgeschlagenen Person bis zu drei Stimmen gegeben werden. ³Enthält die Vorschlagsliste nur zwölf oder weniger Personen, gilt § 4 Absatz 3.
- (2) ¹Gewählt sind die zwölf Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ²Die weiteren Personen der Vorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen Ersatzleute. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl oder Reihenfolge das Los.
- (3) Enthält die Vorschlagsliste nur zwölf oder weniger Personen, werden die darin genannten Personen durch Beschluss des Stadtrats als weitere Mitglieder des Seniorenbeirats bestellt.“

8. In § 5 wird der Titel durch folgendes Wort ergänzt: „Beschlussfassung“.

9. § 5 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„¹Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. ² Artikel 20 der Bayerischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Memmingen, 21. November 2018
STADT MEMMINGEN
Margareta Böckh
Bürgermeisterin

Hinweis: Auf der Internet-Seite <http://stadtrecht.memmingen.de/home.html> unter dem Reiter Memminger Stadtrecht (MStR) kann der Gesamttext der Satzung ab dem jeweiligen Datum des Inkrafttretens der Satzung eingesehen werden.